

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18, 9. ÄNDERUNG „LINDREHM - SÜD“

FÜR DEN BEREICH DER STRASSE AM KRANKENHAUS, ZWISCHEN DER ALVESLOHER STRASSE UND DEM BROOKWEG

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3469) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Kaltenkirchen „Lindrehm-Süd“ für den Bereich der Straße Am Krankenhaus, zwischen der Alvesloher Straße und dem Brookweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
	Verkehrsfläche Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußweg / kombinierter Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünflächen Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Hausnummer	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	Bemessung in m	
	Schnitt des Straßenprofils	
	Gehweg	
	Fahrbahn	
	Sichtdreiecke	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Knick	§ 15b LNatSchG

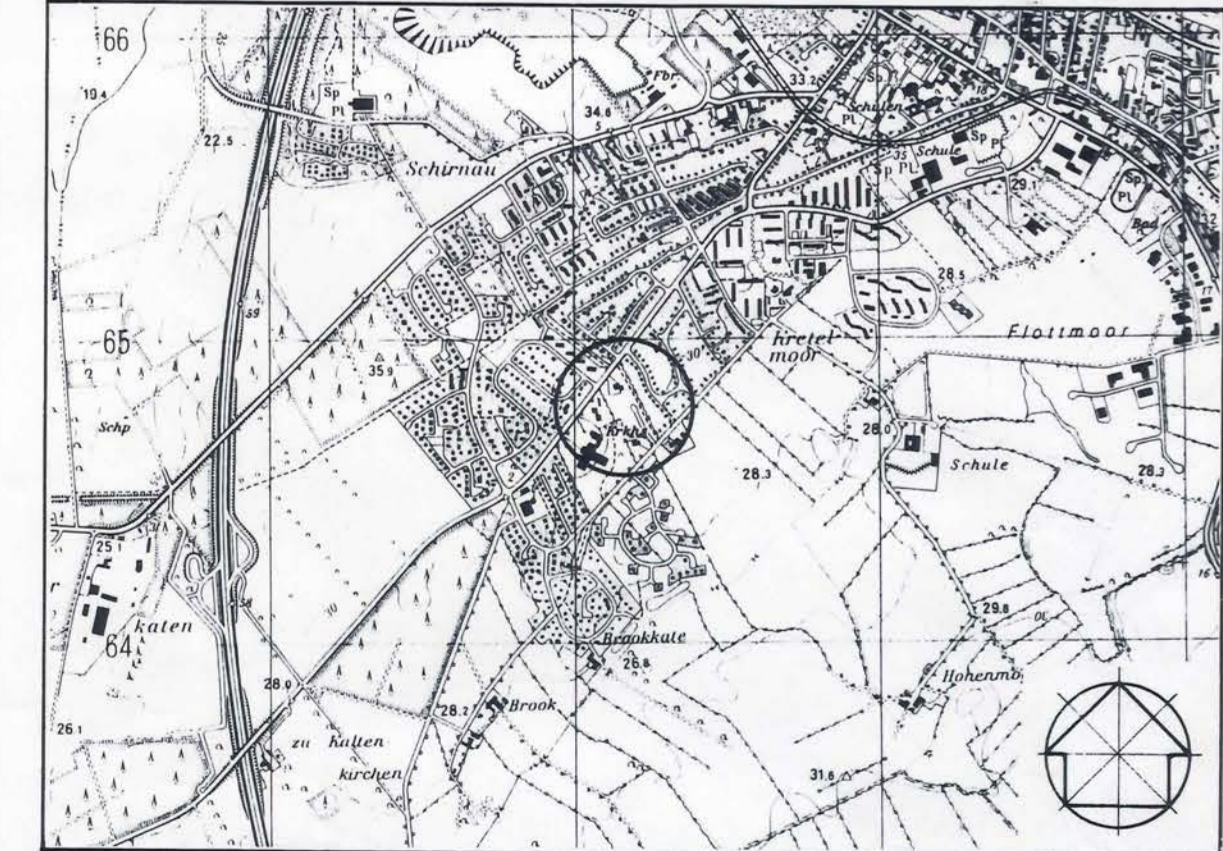
TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünordnung**
(§§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG)
Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft werden landschaftspflegerische Maßnahmen wie folgt festgesetzt:
1.1 Die durch Pflanzgebot zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind als Arten der umgebenden Knickvegetation zu pflanzen.
1.2 Zu pflanzende Bäume sind als Solitärgehölze mit einer Pflanzgröße von mindestens 16 - 18 cm Stammumfang in 3 x verplanzelter Baumschulqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen.
1.3 Im Bereich der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäumen und Sträuchern auf Knickwall sind Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die zu Schäden an Knick und Pflanzen führen können.
1.4 Der Wurzel- und Lebensraum der zur Anpflanzung und zur Erhaltung festgesetzten Bäume darf entsprechend DIN 18 920 höhermäßig und in seiner Bodengestalt nicht verändert werden.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 25 000



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18, 9. ÄNDERUNG „LINDREHM - SÜD“

FÜR DEN BEREICH DER STRASSE AM KRANKENHAUS, ZWISCHEN DER ALVESLOHER STRASSE UND DEM BROOKWEG

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.12.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 18.01.1995 erfolgt.
Kaltenkirchen, 19.03.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 22.05. bis 06.06.1995 durchgeführt worden.
Kaltenkirchen, 19.03.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.11.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. (3412 BauGB)
Kaltenkirchen, 19.03.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 15.08.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kaltenkirchen, 19.03.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.11.1995 bis zum 02.02.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13.11.1995 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kaltenkirchen, 19.03.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 08.02.1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Norderstedt, 04.03.1996 (Siegel) gez. Unkerschiff
Off. best. Verm.-Ing.

- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kaltenkirchen, 19.03.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.02.1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20.02.1996 gebilligt.
Kaltenkirchen, 19.03.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 20.03.1996 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 24.03.1996 ortsüblich bekannt gemacht. Erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Kaltenkirchen, 13.06.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
Kaltenkirchen, 13.06.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.06.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.06.1996 in Kraft getreten.
Kaltenkirchen, 25.06.1996 (LS) gez. Zobel
Bürgermeister
* + § 4 Abs. 3 + 4 60

STRASSENPROFILE M 1 : 200

